

**Fachprüfungsordnung**

**für den Diplom-Studiengang**

**Volkswirtschaftslehre**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31.März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-42.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-42.pdf))

# Inhaltsverzeichnis

Seite

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Regelungen</b>  | 3  |
|             | § 39 Geltungsbereich  | 3  |
|             | § 40 Studiendauer und Studienumfang   | 3  |
|             | § 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung                 | 4  |
|             | § 42 Verwandte Studiengänge   | 4  |
|             | § 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen   | 4  |
|             | § 43 Gewährung von Freiversuchen  | 4  |
| <b>II.</b>  | <b>Diplomvorprüfung</b>   | 5  |
|             | § 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer   | 5  |
|             | § 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung                          | 5  |
|             | § 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung                                    | 6  |
| <b>III.</b> | <b>Diplomprüfung</b>  | 6  |
|             | § 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer   | 6  |
|             | § 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit                               | 7  |
|             | § 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit                                  | 7  |
|             | § 50 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)                         | 8  |
|             | § 51 Pflichtpraktikum   | 8  |
|             | § 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung                             | 9  |
|             | § 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung                                       | 9  |
| <b>IV.</b>  | <b>Schlussbestimmungen</b>  | 9  |
|             | § 54 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung  | 9  |
|             | <b>Anhang 1:</b> Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4) | 10 |
|             | <b>Anhang 2:</b> Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)    | 11 |
|             | <b>Anhang 3:</b> Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)                      | 12 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

# **Fachprüfungsordnung**

## **für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre**

### **an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:**

## **1. Allgemeine Regelungen**

### **§ 39 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 40 Studiendauer und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums und des Hauptstudiums beträgt jeweils vier Semester.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 12 Fachsemester.

## **§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung**

Wenn eine Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsklausuren in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

## **§ 42 Verwandte Studiengänge**

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

### **§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 andere Prüfungsleistungen vorgesehen werden. <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung gilt sinngemäß.

## **§ 43 Gewährung von Freiversuchen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. <sup>2</sup>Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. <sup>2</sup>Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. <sup>3</sup>Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Semesterzahl um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

## II. Diplomvorprüfung

### § 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. <sup>2</sup>Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
  2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
  3. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I,
  4. Statistik,
  5. eine Wirtschaftsfremdsprache  
oder  
Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften  
oder  
Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts II
- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer zu erbringen.
- (4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

### § 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

<sup>1</sup>Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

<sup>2</sup>Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

## § 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

- a) Betriebliches Rechnungswesen (2 Stunden),
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (2 Stunden),
- c) Wirtschaftsinformatik (2 Stunden).

## III. Diplomprüfung

### § 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:

1. Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den folgenden Prüfungsfächern

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL),
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL),
- c) Erstes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe I laut Anhang 3),
- d) Zweites Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe II laut Anhang 3),
- e) Drittes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe III laut Anhang 3).

2. Mündliche Teilprüfungen in den drei Wahlpflichtfächern.

3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

(3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.

- (4) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer zu erbringen. <sup>2</sup>Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Prüfungsstunden sowie Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. <sup>3</sup>Jede schriftliche Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). <sup>4</sup>Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Wahlpflichtfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsdauern zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richtet sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit**

<sup>1</sup>Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit "ausreichend" bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

<sup>2</sup>Der Leistungsnachweis kann nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters auch ausschließlich als Seminarleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Der Versuch zum Erwerb des Leistungsnachweises kann innerhalb der Fristen des § 20 Abs. 5 zu den regulären Terminen wiederholt werden.

#### **§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 zu entnehmen. <sup>3</sup>Im Falle einer Diplomarbeit, die nicht einem volkswirtschaftlichen Fach entnommen ist, muss das Thema einen volkswirtschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen.

## **§ 50 Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)**

- (1) <sup>1</sup>Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der drei Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c bis e im Ausland abzulegen. <sup>2</sup>Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der drei Wahlpflichtfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c bis e im Ausland abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Volkswirtschaftslehre unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.

## **§ 51 Pflichtpraktikum**

<sup>1</sup>Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von zwölf Wochen ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Das Pflichtpraktikum kann in höchstens drei Teilabschnitte zerlegt werden; jeder Teilabschnitt muss mindestens vier Wochen umfassen. <sup>3</sup>Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst. <sup>4</sup>Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. <sup>5</sup>Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. <sup>6</sup>Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

## **§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Fach AVWL ist bestanden, wenn in acht von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches AVWL mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann sechs der acht Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen. <sup>3</sup>Kredit- und Maluspunkte werden nur für diese sechs Teilprüfungsleistungen vergeben. <sup>4</sup>Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.



- (2) <sup>1</sup>Das Fach ABWL ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches ABWL mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2
- (3) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

### **§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum im Sinne von § 51. Anträge auf Anerkennung sind rechtzeitig an das Praktikumsamt zu richten. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 54 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

**ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung  
(zu § 44 Abs. 2 bis 4)**

| Prüfungsfach  | Teilprüfung(en) |    |                | Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)     |
|---|-----------------|----|----------------|---------------------------------------|
|   | PD              | K  | M <sup>1</sup> |                                       |
| (1) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre   | 1               | 6  | 6              | Mikroökonomie I                       |
|   | 1               | 6  | 6              | Mikroökonomie II                      |
|   | 1               | 6  | 6              | Makroökonomie I                       |
|   | 1               | 6  | 6              | Makroökonomie II                      |
| (1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre  | 1               | 6  | 6              | Sechs Teilgebiete <sup>2</sup>        |
| (3) Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I  | 1               | 6  | 6              | Öffentliches Recht I                  |
|   | 1               | 6  | 6              | Privatrecht I                         |
| (4) Statistik   | 3               | 15 | 15             | Statistik                             |
| (5) <u>wahlweise:</u><br>eine Wirtschaftsfremdsprache<br><u>oder</u><br>Formale Modelle und Methoden in den<br>Wirtschaftswissenschaften<br><u>oder</u><br>Grundzüge des öffentlichen und des<br>privaten Rechts II | 2               | 12 | 12             | Wirtschaftsfremdsprachen <sup>3</sup> |
|   | 1               | 6  | 6              | Teil I                                |
|   | 1               | 6  | 6              | Teil II                               |
|   | 1               | 6  | 6              | Öffentliches Recht II                 |
|   | 1               | 6  | 6              | Privatrecht II                        |
|   |                 |    |                |                                       |

<sup>1</sup> Die Maluspunkteschranke beträgt 53 Maluspunkte

<sup>2</sup> Absatzwirtschaft, Internationales Management, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

<sup>3</sup> Wirtschaftsenglisch  
Wirtschaftsfranzösisch  
Wirtschaftsitalienisch  
Wirtschaftsrussisch  
Wirtschaftsspanisch

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

**ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung  
(zu § 47 Abs. 2 bis 5)**

| Prüfungsfach <sup>3</sup>               | Teilprüfung(en) |    |                | Art der Teilprüfungen        |
|---|-----------------|----|----------------|------------------------------|
|   | PD              | K  | M <sup>2</sup> |                              |
| (1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre    | 8               | 36 | 36             | Schriftliche Teilprüfungen   |
| (2) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 4               | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfungen   |
| (3) Wahlpflichtfach I                   | 4               | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfung(en) |
|   | 1/3             | 12 | - <sup>1</sup> | Mündliche Teilprüfung        |
| (4) Wahlpflichtfach II                  | 4               | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfung(en) |
|   | 1/3             | 12 | - <sup>1</sup> | Mündliche Teilprüfung        |
| (5) Wahlpflichtfach III                 | 4               | 24 | 24             | Schriftliche Teilprüfung(en) |
|   | 1/3             | 12 | - <sup>1</sup> | Mündliche Teilprüfung        |
| (6) Diplomarbeit                        |                 | 36 | - <sup>1</sup> |                              |

- 1 Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.
- 2 Die Maluspunkteschranke beträgt 50 Maluspunkte.
- 3 Vorläufige Zulassung in den Prüfungsfächern (1) bis (5) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e: mindestens 79 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

### **ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)**

#### **Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)**

1. Finanzwissenschaft
2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
3. Monetäre Ökonomik
4. Sozialpolitik
5. Versicherungsökonomik

#### **Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)**

1. Allgemeines Wirtschaftsrecht
  2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik
  3. Arbeits- und Sozialrecht
  4. Automobilwirtschaft
  5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
  6. Büro- und Verwaltungsautomation
  7. Europäisches Gemeinschaftsrecht
  8. Finanzwirtschaft
  9. Industrielle Anwendungssystem
  10. Internationales Management
  11. Logistik und logistische Informatik
  12. Marketing
  13. Öffentliches Recht
  14. Personalwirtschaft und Organisation
  15. Praktische Informatik
  16. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
  17. Statistik
  18. Steuerrecht
  19. Systementwicklung und Datenbankanwendung
  20. Unternehmensführung und Controlling
  21. Wirtschaftspädagogik
- sowie alle Fächer der Fächergruppe I

#### **Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)**

1. Arbeitswissenschaft
  2. Bevölkerungswissenschaft
  3. Europäische Politik
  4. Philosophie und Ethik
  5. Politikwissenschaft: Internationale Politik
  6. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
  7. Politikwissenschaft: Politische Systeme
  8. Politikwissenschaft: Politische Theorie
  9. Sozialwissenschaftliche Europastudien
  10. Soziologie
  11. Urbanistik und Sozialplanung
  12. Verwaltungswissenschaft
  13. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
  14. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- sowie alle Fächer der Fächergruppe II

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**